

Leitfaden für selbstständige Yoga-LehrerInnen

Gewerbeanmeldung: Yoga-Unterricht ist als unterrichtende Tätigkeit **freiberuflich**.

Im Gegensatz dazu sind Massagen, Verkauf ayurvedischer Produkte etc. gewerblich. Wer also nur Yoga-Unterricht anbietet, muss kein Gewerbe anmelden! (**VORSICHT:** Hier gibt es von den städtischen Gewerbeämtern häufig Falschankündfte!)

- ☛ **Wenn ihr nicht alleine arbeitet, sondern euch zusammenschließt, lauern steuerliche Gefahren, sobald ihr gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten parallel ausübt. Hier bitte unbedingt vorher genau informieren!**

Rentenversicherung: Unterrichtende Tätigkeit führt andererseits – trotz Selbstständigkeit – zur **Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung**. Wenn die monatlichen Einkünfte regelmäßig 400 € nicht überschreiten, besteht jedoch (analog zu Minijobs) Versicherungsfreiheit.

Anmeldung beim Finanzamt: Wer beim Finanzamt noch keine selbstständige Tätigkeit gemeldet hat, muss dies auf einem **Formblatt** anzeigen („**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“, herunterzuladen unter <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=0>).

Die Gewinnprognose und die Angabe der übrigen (Familien-)Einkünfte dienen dem Finanzamt zur Festsetzung von Vorauszahlungen (deshalb keine zu optimistischen Schätzungen abgeben!); die Umsatzprognose betrifft die Frage der Kleinunternehmerregelung (s. weiter unten).

Umsatzsteuer: Yoga-Unterricht ist umsatzsteuerpflichtig und unterliegt dem Regelsatz von zurzeit 19 %. Wer z.B. eine Kursgebühr von 50 € erhält, teilt diese durch 1,19, um den Nettobetrag zu errechnen, den ihr behalten dürft. Dies sind 42,02 €. Die Differenz zu 50 €, also 7,98 €, sind dann Umsatzsteuer, die grundsätzlich das Finanzamt bekommt. Ihr könnt jedoch hiervon in der Regel die Umsatzsteuer für die Betriebsausgaben abziehen (so genannte Vorsteuer). Voraussetzung ist aber jeweils eine Rechnung, die bestimmte Merkmale erfüllt.

Nur wenn Yoga im Rahmen einer anerkannten Ausbildung unterrichtet wird, gibt es eine spezielle Umsatzsteuerbefreiung hierfür. Diese muss jedoch im Einzelfall immer bescheinigt werden. Die allgemeine Umsatzsteuerbefreiung von Volkshochschulen (VHS) oder vom YogaVidya e.V. z.B. schlägt jedoch nicht auf eure Tätigkeit durch.

Kleinunternehmer: Wenn ihr im (Vor)jahr Umsätze (= Einnahmen) von maximal 17.500 € hattet, seid ihr Kleinunternehmer. Dies bedeutet, ihr habt mit Umsatzsteuer nichts zu tun (außer, ihr wollt es). Ihr braucht keine Umsatzsteuer zu bezahlen, dürft keine abziehen und dürft auch in euren Rechnungen keine ausweisen. Üblicherweise schreibt ihr unter die Rechnung (falls eine gewünscht ist): „Kein Umsatzsteuerausweis gem. § 19 UStG“. Im Erstjahr gilt die Grenze von 17.500 € für die *Umsatzprognose* – natürlich auf 12 Monate hochgerechnet, falls ihr mitten im Jahr anfangt.

Leitfaden für selbstständige Yoga-LehrerInnen

Einkommensteuer: Euren steuerpflichtigen Gewinn (Einnahmen minus Ausgaben) ermittelt ihr durch eine so genannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Hierfür gibt es in der Steuererklärung die Anlage EÜR. Es zählt fast ausnahmslos der Geldfluss, also nicht, wann ihr welche Rechnung erhalten oder geschrieben hat, sondern wann gezahlt wurde. Alle Zahlungen eines Kalenderjahres werden nach Kategorien sortiert (z.B. Material, Telefon, Fahrtkosten, Beratungskosten etc.) und in der EÜR zusammengefasst. Das Ergebnis wird bei rein freiberuflicher Tätigkeit in die Anlage S (Zeile 4) übertragen. Wer daneben gewerbliche Einkünfte hat, ermittelt diesen Gewinn durch mindestens eine weitere EÜR und überträgt ihn in die Anlage G.

Anfangsverluste: Ab dem Jahr des Entschlusses, mit Yoga-Unterricht Geld zu verdienen, füllt ihr in eurer Einkommensteuererklärung die Anlage EÜR aus und überträgt dann das Ergebnis – notfalls mit negativem Vorzeichen – in die Anlage S. **ACHTUNG:** Das gilt auch für Jahre, in denen ihr noch gar keine Einnahmen habt, aber z.B. schon hohe Ausbildungskosten. Ihr müsst nur durch eine realistische Prognose nachweisen, dass ihr mit dem Yoga-Unterricht auch unter Berücksichtigung dieser Ausgaben auf längere Sicht gesehen einen Totalgewinn erzielen könnt. Diese Prognose solltet ihr für jedes Verlustjahr aktualisieren und dies zu Beginn eines jeden Jahres schriftlich festhalten, bis der Totalgewinn erreicht wird. Sonst besteht die Gefahr, dass der Yoga-Unterricht vom Finanzamt als Hobby angesehen wird (Problem der „**Liebhabe**rei“) und die Verluste sich steuerlich nicht auswirken.

Der Übungsleiterfreibetrag: Honorare, die für **nebenberufliche** Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer, Erzieher oder Ähnliches für eine öffentliche Einrichtung (z.B. VHS) oder einen gemeinnützigen Verein gezahlt werden, bleiben bis zu einem Betrag von 2.100 € im Jahr steuerfrei. Übersteigende Beträge unterliegen der Einkommensteuer. Hiervon können Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur dann abgezogen werden, wenn sie höher sind als der Freibetrag. Wer also nebenberuflich eigene Yoga-Kurse gibt und zusätzlich für Kurse an der Volkshochschule bis zu 2.100 € bekommt, kann letztere steuerfrei behandeln (anzugeben auf S. 2 der Anlage S, Zeile 36) und aus der EÜR für den nebenberuflichen Yoga-Unterricht ausklammern.